

346/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 7. Februar 2000 unter der Nr. 320/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überflugsgenehmigungen während des NATO - Angriffes auf Jugoslawien und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Während des oa. Zeitraumes wurden dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung 35 Verletzungen der Österreichischen Lufthoheit mitgeteilt.

Zu Frage 2:

Während des angegebenen Zeitraumes erfolgten 32 Verletzungen des Luftraums durch Flugzeuge, die möglicherweise NATO - Mitgliedstaaten zugeordnet werden können.

Zu Fragen 3 und 4:

Eine Luftraumverletzung erfolgte durch einen tschechischen Hubschrauber, zwei weitere durch Flugzeuge, die am Internationalen Flugtag Bratislava teilgenommen haben. Die übrigen Luftraumverletzungen sind lt. Auskunft der zuständigen Luftraumüberwachungsstellen technisch nicht einzelnen Staaten zuordenbar.

Zu Frage 5:

Die Meldungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden der Österreichischen Botschaft Brüssel mit der Weisung übermittelt. Weisungsgemäß notifizierte die Botschaft der NATO, österreichischerseits werde von der Annahme ausgegangen, daß NATO - Flugzeuge 32 Luftraumverletzungen begangen hätten.

Zu Frage 6 bis 8:

Im Zeitraum 24. - 31.3.1998 erfolgten 353 Überflüge, denen 1999 im gleichen Zeitraum 253 tatsächlich erfolgte Überflüge gegenüberstehen. Im April 1998 erfolgten 1296 Überflüge, im April 1999 1098 Überflüge. Im in der Anfrage relevanten Zeitraum 24.3. - 30.4. 1999 ergab sich daher keine um 100% gesteigerte Frequenz der Überflüge, sondern eine 18% - ige Verminderung der Frequenz von 1649 im Jahre 1998 auf 1351 im Jahre 1999.

Da keine Überflüge von Flugzeugen aus NATO - Staaten im Rahmen der Kosovo - Operation erfolgten, war die Einhaltung des Kriegsmaterialgesetzes davon nicht berührt und sind auch politische Schritte nicht erforderlich.

Zu Frage 9:

Das Kriegsverbot ergibt sich bereits aus Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen und gilt daher auch für neutrale Staaten. Regelungen für die Ein -, Aus - und Durchfuhr von Kriegsmaterial finden sich auch in zahlreichen Bündnisstaaten und sind daher nicht Neutralitäts - spezifisch.